



Pa. 71.
2.



*Procurator wegen der Appellation und Procuratur
Ordre v. 17. Apr. 1713.*

143



Wider **F**riedrich

Wilhelm / von Gottes

Gnaden / König in Preuss-
sen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil.
Röm. Reichs Erz. Kammerer und Chur-
fürst / Souverainer Prinz von Oranien,
Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg/
Gleve / Jülich / Berge / Stettin / Pom-
mern / der Cassuben und Wendin / zu Meck-
lenburg / auch in Schlessen / zu Grossen
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst
zu Halberstadt / Minden / Samin / Wen-
den / Schwerin / Rakeburg / und Meers-
Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark/
Ravensberg / Hohenstein / Becklenburg/
Lingen / Schwerin / Bühren und Behr-
dam / Marquis zu der Behre und Blispingen/
Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock/
Stargard / Pauenburg / Bütorow / Arlay und
Breda / 2c. 2c. 2c.

Thun kund und sügen
hiermit zu wissen: Ob zwar in Unserm Ju-

A

stitz

stiz-Reglement, auch in Unser Cammer-
Gerichts- und anderen Landes-Ordnungen/
wie auch in verschiedenen Edictis, und noch
leztlin am 1. Octobr. lezt abgewichenen
Jahres wegen der Advocaten / Procurato-
ren und Concipienten Befehung geschehen;
So hat doch die Erfahrung gezeigt / daß der
dadurch abgezielte Zweck nicht gänzlich errei-
chet worden; Dannhero Wir nöthig er-
achtet / um allen hinkünfftigen Ausreden vor-
zubiegen / durch gegenwärtiges offenes Edi-
ctum diesen Punct nachfolgender Gestalt zu
wiederholen und zu erläutern:

I. Hat es bey der von Uns jedes
Orts allergnädigst bestimmten Anzahl der
Advocaten und Procuratoren und deshalb
ergangenen Verordnungen / so weit Wir
nicht nöthig finden / selbige ferner einzu-
schräncken oder reguliren zu lassen / sein Be-
wenden; Damit aber hierunter kein Unter-
schleiff vorgehen möge / so wollen Wir von
Unseren Regierungen und Justiz-Collegi-

is, von denen es noch nicht geschehen/die Ein-
sendung exacter Designationen der reci-
pirten und mit Unserm Königl. Patenten
versehene Advocaten und Procuratoren
forderksamst erwarten/ worinnen nicht allein
die bey denen höchsten Collegiis, sondern
auch bey denen ihnen unterworfenen Gerich-
ten recipirte Advocaten und Procurato-
ren mit Tauff- und Zunahmen benennet und
dabey ausdrücklich gemeldet werden soll/
was vorwelche mit Patenten annoch nicht
versehen/ und warum solches bishero unter-
blieben; Wir befehlen auch vorgedachten
Collegiis hiermit nochmahls alles Ernstes/
über die gesetzte Zahl der Advocaten und
Procuratoren genau zu halten/ diejenige/ so
ihre Patente bisher nicht ausgelöst haben/
binnen einer gewissen Frist von vier Wochen/
von Zeit der Publication zu rechnen/ bey
Verlust ihrer Advocatur und Procuratur
zu vermögen/ daß sie selbige auslösen und bey
ihnen produciren/ oder wenn sie darwider
conniviren und durch ihre Wahrlosigkeit ei-

nen oder andern einschleichen lassen / werden
Wir es von Ihnen fordern / und sie zur wol-
verdienten harten Straffe ziehen lassen.

2. Denen Fiscalischen Bedienten be-
fehlen Wir auch hiemit ernstlich / hierüber
und daß die denen Advocaten und Procura-
toren vorgeschriebene Bracht / wovon auch
die sogenandte Advocati Curiae oder An-
wände bey denen Städten / so von denen Ma-
gisträten das Interesse publicum in ihren
Gerichten zu observiren / an einigen Orten
bestellet werden / und ohne Unsere allergnädigste
Approbation nicht angenommen
werden müssen / nicht befreyet seyn / überall
wohl beobachtet / denen Advocatis auch
Procuratoribus Unserer Justitz-Collegio-
rum sowohl als der Unter-Gerichte auch
Städte / nirgend als in Städten so in Unse-
ren Landen gelegen / und zwar die zu einem
gewissen Gerichte bestellet seyn / an dem Or-
te / wo solches befindlich / oder die auf gewis-
se Creyse bestellet / in solchen Creysen zu woh-
nen



nen erlaubet werde / fleißige Aufsicht zu ha-
ben / wenn sie wahrnehmen / daß Jemand
dortwider handelt / solches sofort dem Colle-
gio oder dem Verichte / worunter der Con-
traveniente gehöret / anzuzeigen / auch Un-
serm General-Fiscal davon gleichfalls Nach-
richt zu geben / massen auch / wann bishero
beschaffenen Umständen nach / und da man
sich zuweilen mit der Unwissenheit und ande-
ren nun cessirenden Umständen entschuldi-
get / nicht hierin mit genugsamer Schärffe
überall verfahren werden mögen / solches
hinfort nicht allegiret / noch zur Entschuldi-
gung angenommen werden soll.

3. Wann ein Advocatus oder Pro-
curator ordinarius stirbet / und an dessen
Statt ein anders tüchtiges Subjectum,
welches durch ein Examen und Ausarbei-
tung eines gewissen Thematici juridici vor-
hero behörig zu tentiren / vorgeschlagen wird /
sollen die Regierungen des abgegangenen Pa-
tent zugleich mit einsenden / und im übrigen

Al 3 Un

Unsere[n] Verordnungen gemäß verfahren/
auch dahin sehen / daß bey denen Unter Ge-
richtenes ebenfalls also gehalten werde / als
welche sich keinesweges gelüsten lassen dürf-
fen / Advocaten zu bestellen / die nicht vor-
her von Uns angenommen worden / und von
Uns selbst ein Patent erhalten haben ; Wann
aber die Approbation von Uns solcherge-
stalt geschehen / so müssen sie bey denen Ge-
richten / wobey sie bestellet werden / ihre
Pflichte ablegen / hinfünftig auch keine / die
in den Gerichten mit sitzen / daselbst zu Ad-
vocatis admittiret werden / wann sie gleich
vorgeben / daß sie in der Sache nicht votiren
wollen ; Massenn Wir dann denen Gerichts-
Persohnen den Praxin bey den Gerichten/
dabey sie sitzen und Richter oder andere Ge-
richts-Persohnen abgeben / hiermit ernstlich
verbiethen / und soll der Contraveniente
nicht allein / wann er hierwider handelt / sei-
nes Officii und Praxis verlustig seyn / son-
dern auch nach Befinden / sowol als die Ge-
richte / so dergleichen wissentlich zugeben /
nachdrücklich bestrafft werden.

4. Sollen keine Supplicata, so nicht von Ordinariis Advocatis oder Procuratoribus in Unseren Landen und sonst Unsern Edictis gemäß unterschrieben / angenommen werden / es sey in Sachen / worin um eine Gnaden-Bezeigung gebähen wird / sie schwebt im Streit oder nicht / oder es sey die Sache also beschaffen / daß sie ad Processum nicht gehöhen könne / es soll darunter kein Prætext, er mag auch genommen werden / woher er wolle / gelten; Damit aber auch die Partheyen nicht durch unndßige Verzögerung des Concipiens oder der Unterschriften leiden; so ist in denen Unter-Beurichten / so viel möglich / es dahin zu richten / daß ohne weitläufftiges Schriftliches suppliciren / derjenige / so was zu klagen hat / mündlich vernommen und sein Anbringen protocolliret / auch ferner / da es nöthig / bey mündlicher Verhör die Sache kurz tractiret und gütlich oder rechtlich entschieden werde; Da aber Schriftliches suppliciren oder handeln vonnöthen / alsdann haben Advocati und Pro-



Procuratores, ohne erhebliche Ursachen/ die sie allenfalls jederzeit zu justificiren haben/ Niemanden/ der ihres Rathes/ Schrift-Verfassens oder Unterschreibens gebraucht/ und es verlangt/ ihr Amt zu verlagern/ noch die Partheyen ungebührlich aufhalten/ oder zu gewärtigen/ daß sie auf einkommende Beschwerde/ wann selbige begründet/ ernstlich davor angesehen werden.

5. Soll keinem/ auch nicht Militair-Versohnen/ wann sie nicht speciale Concession, die sie allenfalls bey den Gerichten vorzulegen haben/ Studenten/ Bauren/ Weibern/ oder auch einfältigen Leuten/ sie mögen Nahmen haben/ wie sie wollen/ erlaubet seyn zu suppliciren/ oder Supplicata ohne Unterschrift eines Ordinarii einzugeben; Wann sich auch Leute/ sonderlich die Armen beklagen/ daß sie keinen Advocatum oder Procuratorem, so ihnen bedienet seyn wolte/ finden/ so sollen sie sich jederzeit bey dem Präside, Directore oder Vorsitzenden im Gerichte/

richte / Beamten oder Richter / oder wer
sonst die Berichte versiehet / melden / da dann
demjenigen Advocato oder Procuatori ,
welchen die Barthey vorschläget / dem Sup-
plicanten zu dienen / die Armen aber an den
Armen Advocaten verwiesen und dieser bey
Vermeidung ernstlicher Bestrafung / auch
nach Befinden / Verlust seiner Advocatur
schuldig seyn soll / sie zu vertreten / oder wenn
er vermeinet / daß es seinen Pflichten zuwider /
sothes fürklich anzeigen / damit der Suppli-
cante darnach beschieden / oder auch wenn die
Entschuldigung nicht erheblich / was sich wei-
ter gebühret / verordnet werden könne.

6. Lassen wir es wegen der Unterschrift /
wann selbige nicht Unseren Edictis gemäß /
ohne Ansehung der Person bey der verordne-
ten Straffe der 10. Rthlr. bewenden / wann
jemand darwider betreten wird / jedoch behal-
ten Wir Uns vor / wann jemand zu mehrmah-
len hierwider handelt / oder sich sonst ein much-
williger Vorsatz zeiget / sothane Straffe be-
schaf-

B

schaf-

schaffenen Umständen nach zu schärffen; Da-
hingegen bleibet bey Weibern / Bauren / ge-
meinen und einfältigen Leuten dem Ermessen
des officii Filci anheim / ob auff dem Fall/
daß sie einige Entschuldigung anführen / solche
so beschaffen / daß einige Verminderung oder
Übersetzung statt habe / es müssen aber Unsere
fiscalische Bediente hierinn ihren Pflichten
nachgeben und ohne Vorbewußt und Einwil-
ligung Unserß General-Fiscalis, der daraus
mit dem jedesmaligen wüchtlichen geheim-
ten Rath / so das Justitz-Wesen zu respici-
ren hat / zu communiciren hat / nichts re-
mittiren.

7. Bey denen Judiciis, Ober- und Un-
ter-Gerichten sollen keine andere recipirte
Advocati, als die bey sothanen Ober- oder
Unter-Gerichten bestellet seyn / die Memoria-
lia, Sätze oder Schrifften unterschreiben / und
kan die Unterschrift eines andern ob wohl re-
cipirten Advocati, so zu diesem Gerichte ins-
besondere nicht getwidmet ist / nicht attendi-
ret



ret werden. Und obwohl die bey Unserm
Sammer-Verichte bestellte Advocati in ih-
ren Patenten mit haben / daß ihnen bey dem
Ober-Appellations-Vericht die Praxis mit
verstattet / es auch in so weit hiebey sein Be-
wenden hat / daß / wenn sie bey dem Ober-
Appellations-Vericht angenommen wer-
den / es keines neuen Patents bedarff ; Weil
dennoch bey dem Ober-Appellations-Ver-
ichte ein anderer Proceß, als bey dem Sam-
mer-Vericht ist / und auff solche Subjecta, die
in den Provintzien / so dahin ressortiren / be-
kant / reflectiret werden muß / so declariren
Wir hiermit / daß obnerachtet sothaner Clau-
sul des Patents, kein Advocatus oder Procu-
rator, wann er nicht bey dem Tribunal be-
sonders recipiret ; sich des Advocirens oder
Procurirens anmassen / und solches ebenfalls
observiret werden solle / wann dergleichen
Subjecta bey dem Ober-Appellations-Ver-
ichte angenommen seyn und bey dem Sam-
mer-Vericht admittiret werden wollen.

8. Wenn aber an Uns immediate suppliciret wird/oder etwas auswärtig bey Unser höchsten Verjohñ einläufft / ist es gnug/wann ein *Advocatus* oder *Procurator* receptus hier oder von dem Gerichte / wo die Sache sonst hingehöret, denen *Edictis* gemäß/ unterschrieben hat/ damit die Partbeyen nicht nöthig haben / doppelte Kosten anzukwenden/ oder ohne Noth aufgehalten werden;

9. Nachdem sich auch Zeither geäußert/ daß zurweilen *Procuratores* sich solcher Verrichtungen in denen Gerichten angemasset/ die eigentlich denen *Advocatis* zustehen/daraus auch verschiedene Verwirrungen und Verzögerungen der Sachen entstehen; So ist Unser gnädigster doch ernster Wille und Befehl/ daß alle *Collegia* und Gerichte / wobey *Advocati* und *Procuratores* befindlich und unterschieden seyn/ ihr pflichtmäßiges Gutachten entwerffen / die Regierungen solche von denen Unter-Gerichten einfordern / und davon referiren / auch ihr eigenes Gutachten beyfügen sollen / wie sie vermeinen / daß

das Officium und die Verrichtungen der Advocaten und Procuratoren zu unterscheiden sey / inzwischen müssen die Procuratores keine Satz-Schriefften / Appellationes und Supplicata, worm es auf den punctum Juris ankömmt / unterschreiben / sondern solches sowohl / als die actus inrotulationis actorum denen Advocatis überlassen ; Im übrigen einer sowohl als der andre dahin sehen / daßer seine Parthey mit unnützligen Gebühren und Geld fordern nicht übersehe / hingegen vor die Abfüng der Berordnungen / Urtheile und Abscheide sorge / sonst aber / da befunden wird / daß sie hierwieder gehandelt / wann gleich die Partheyen sich deshalb nicht beschweret / nach Beschaffenheit der Umstände gebührende Straffe wieder Sie verhänget werde.

Befehlen demnach allen und jeden Unseren Tribunalien, Cammer-Gerichte / Landes-Regierungen / Hof Gerichten und andern Justitz-Collegiis ohne Ausnahme / auch Unter Gerichten und sonst jedermänniglich / dem die

dieses angehet / in Unserm Königreich / Churfürstenthum und andern Landen / sich hier-
nach allergehorfamst zu achten / dasjenige /
was ihnen in diesem Edicto aufserlegt
und befohlen wird / pflichtmäßig und forderfamst
zu bewerkstelligen und über dessen Inhalt
mit allem behörigem Nachdruck zu halten;
In solchem Ende auch / und damit sich nie-
mand mit der Unwissenheit entschuldigen
könne / dieses Unser Edict behöriger massen
ohnverzüglich publiciren zu lassen / und
wie solches geschehen / an Uns pflichtmäßig
zu berichten. Urkundlich unter Unserer ei-
genhändigen Unterschrift und aufgedrucktem
Königl. Inseigel. Begeben zu Berlin den
17. April. 1715.

Fr. Wilhelm.



L. D. E. v. Plötho.



Kg 4215

(2) 4°

KD 18



KD 17

21



